Bereits bei Planungsbeginn an Verwaltungsleitung

## Tätigkeitserfassung für die Umsatzsteuer

Aufgrund der Einführung des § 2b UStG werden zukünftig mehr Tätigkeiten der Kirchengemeinden umsatzsteuerpflichtig. Um die Vollständigkeit der Buchhaltung sicherzustellen, etwaige Steuerpflichten rechtzeitig richtig einzuschätzen und Steuern korrekt deklarieren zu können, bitten wir alle Gemeindemitglieder und Gruppierungen in unserer Pfarrei, alle Tätigkeiten, mit denen Erlöse erzielt werden sollen, im Vorfeld anzuzeigen. Dies gilt auch für Angebote, bei denen um eine Spende gebeten wird.

Bitte reichen Sie dieses Formular 14 Tage vor der Veranstaltung an unsere Verwaltungsleitung.

Name der Veranstaltung				
Ort und Zeit der Veranstaltung				
Wer führt die Veranstaltung durch?				
Handelt es sich um einen eigenständigen Verband? <sup>1</sup>	Ja[] Nein[] Anmerkung:			
Wer ist Ansprechpartner? <sup>2</sup>				
Telefonnummer (mobil) <sup>2</sup>				
E-Mail-Adresse <sup>2</sup>				
Welche Leistungen sollen erbracht werden?				
Wird hierfür ein Entgelt genommen?	Ja[] Nein[] Anmerkung:			
Werden hierfür Spenden erbeten?	Ja[] Nein[] Anmerkung:			

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> **Um eigenständige Verbände** handelt es sich beispielsweise bei DPSG, KjG, Kolping, KAB, KEFB, wohingegen beispielsweise die Messdiener oder die Chorgemeinschaft unselbstständige Gruppierungen innerhalb der Kirchengemeinde sind. Wird die Veranstaltung von einer Gruppierung durchgeführt, die einem selbstständigen Verband angehört, sind die Umsätze gegebenenfalls dort (und nicht von der Kirchengemeinde) zu verbuchen und demzufolge zu versteuern.

## Beispiele für steuerpflichtige Veranstaltungen und Aktivitäten

Sonntagscafés / Verkauf von Speisen und Getränken	Sämtliche Umsätze aus dem Verkauf von Speisen und Getränke müssen versteuert werden. Dies gilt auch beispielsweise für "Kuchenspenden".
Basare / Flohmärkte	Alle Umsätze sind steuerpflichtig.
Bücherei	Alle Umsätze aus dem Verkauf von Medien und Büchern sind steuerpflichtig.
Kerzenverkauf (außer Opferlichter)	Die Umsätze aus dem Verkauf von beispielsweise Osterkerzen, Weihnachtskerzen etc., die nicht vor Ort in der Kirche verbleiben, sind steuerpflichtig.
Tannenbaumverkauf	Alle Umsätze sind steuerpflichtig.
Getränke in Gemeindeheimen Gemeindefeste / Sommerfest / Karneval	Alle Umsätze, die im Zusammenhang mit diesen Festen erzielt werden (Verkauf Speisen und Getränke, Spielgeräte, Kinderschminken etc.) müssen versteuert werden.

## **Das Spendenschwein**

.....es steht oft irgendwo beim Kaffee oder wird als Korb oder Kiste herumgegeben. Im Zusammenhang mit einer Leistung (= Anbieten von Ware: Kaffee, Kuchen, Würstchen usw.) kann es natürlich weiterhin aufgestellt werden. **Die Einnahmen daraus sind jedoch steuerpflichtig.** Das Finanzamt sieht bei einem Spendenschwein bei einer Veranstaltung grundsätzlich die "Spende" im Zusammenhang mit einer Leistung und erkennt daher den Inhalt eines Spendenschweins **nicht als Spende** an.

Bei Preiskalkulationen bitte beachten, dass die abzuführende Umsatzsteuer auf den vorgesehenen Nettopreis aufzuschlagen ist. Einnahmen -und Ausgabenbelege spätestens **10 Tage** nach Abschluss der Veranstaltung gesammelt an die Verwaltungsleitung geben

Ort, Datum Name des Erstellers Unterschrift



Von der Verwaltungsleitung auszufüllen:			
Die Umsätze sind steuerlich der Kirchengemeinde zuzuordnen? <sup>3</sup>	Ja [ ]	Nein [ ]	